

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b, VergGr. IV b u. VergGr. IV a jeweils Fallgruppe 2 Vka; ZPO § 138 Abs. 3, § 144, § 286 (vermessungstechnischer Angestellter in kommunalem Vermessungsamt)

Leitsätze:

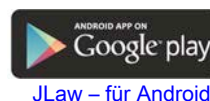
1. Die Anwendung der §§ 22, 23 BAT n.F. erfordert auch wegen der sonst nicht möglichen revisionsgerichtlichen Überprüfung der von den Tatsachengerichten angenommenen "Arbeitsvorgänge" ausreichende Tatsachefeststellungen zur Verwaltungsübung, zu etwaigen Zusammenhangstätigkeiten und zu dem jeweiligen Arbeitsergebnis. Außerdem sind Feststellungen darüber notwendig, ob und inwieweit die jeweiligen Arbeitseinheiten tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind.
2. "Arbeitsvorgang" kann nur eine Arbeitseinheit sein, die tarifrechtlich nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zu bewerten ist. Bearbeitet ein vermessungstechnischer Angestellter nebeneinander Bebauungspläne unterschiedlicher tariflicher Wertigkeit (etwa solche einfacher Art und solche, bei denen es der qualifizierten Zusammenarbeit mit anderen Behörden bedarf), so handelt es sich dabei um jeweils verschiedene "Arbeitsvorgänge". Entscheidend ist dann, welche "Arbeitsvorgänge" die Hälfte der Arbeitszeit des Angestellten ausmachen.
3. Eine "selbständige Tätigkeit" (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 Vka) erfordert eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereiches.

Aktenzeichen: 4 AZR 721/76

Urteil des BAG vom 19. April 1978 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 721/76

2 Sa 925/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
19. April 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Richter für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. September 1976 - 2 Sa 925/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1930 geborene Kläger legte nach seiner Lehre als Vermessungstechniker in der Zeit von 1944 bis 1947 die Lehrabschlußprüfung ab und arbeitete dann bei verschiedenen kommunalen Dienststellen und privaten Arbeitgebern. Vom 1. Januar 1955 bis 31. März 1965 war er beim Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz in K als Vermessungstechniker tätig. Am 1. April 1965 trat er als technischer Angestellter in die Dienste der Beklagten; dort arbeitet er im Vermessungsamt. Die Parteien haben in ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag vereinbart, daß für ihr Arbeitsverhältnis der BAT sowie die diesen abändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen Geltung haben sollen. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

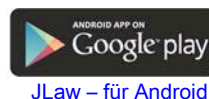
Das Vermessungsamt der Beklagten ist in mehrere Abteilungen aufgegliedert, die jeweils nach Sachgebieten unterteilt sind. Den einzelnen Sachgebieten steht ein Sachgebietsleiter vor. Zusammen mit dem Angestellten Kr bearbeitet der Kläger das Sachgebiet Bebauungspläne. Dieses Sachgebiet untersteht nicht einem Sachgebietsleiter, sondern unmittelbar dem Abteilungsleiter und stellvertretenden Amtsleiter. Dem Kläger obliegen folgende Aufgaben:

- 1.) Auswertung großenteils unvollständiger und widersprüchlicher Katasterunterlagen zur Herstellung brauchbarer Karten für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Diese Tätigkeit nimmt 10 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch.
- 2.) Ergänzung und Neuanfertigung von Karten für die Aufstellung von Bebauungsplänen unter Auswertung zusätzlicher topographischer Vermessungen nach Lage und Höhe (15 v.H. der Gesamtarbeitszeit).
- 3.) Ausarbeitung der Bebauungspläne durch eindeutige geometrische Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung mittels Berechnung und Konstruktion der Festlegungselemente für die rechtsverbindlichen Planfestsetzungen unter Zugrundelegung der Bebauungsplanentwürfe des Planungsamtes und Auswertung der Ausbaupläne des Tiefbauamtes (70 v.H. der Gesamtarbeitszeit).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 4.) Beschreibung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne für deren Satzungen durch eindeutige vermessungstechnische Angaben (5 v.H. der Gesamtarbeitszeit).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juni 1973 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2 der VergGr. IV a (VKA) BAT, weil er sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 heraushebe. Bei der Ausarbeitung der Bebauungspläne handele es sich um eine besonders schwierige und besonders verantwortungsvolle Spezialtätigkeit, die außergewöhnliche Fachkenntnisse voraussetze. Es sei seine Aufgabe, die Wunschvorstellungen der Planungsstellen mit den vorhandenen Plänen des Katasteramtes in Einklang zu bringen. Daß er besondere Leistungen im tariflichen Sinne erbringe, habe die Beklagte selbst durch die Erteilung entsprechender Beurteilungen sowie dadurch anerkannt, daß sie ihn in die VergGr. IV b BAT eingruppiert habe. Wenn die Beklagte nunmehr bei ihm "besondere Leistungen" bestreite, so verstoße sie gegen Treu und Glauben. Damit stehe zugleich fest, daß ihm ab 1. Januar 1975 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zustehe. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

- 1.) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1973 nach der VergGr. IV a BAT zu vergüten,
- 2.) weiterhin die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, die Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen IV b BAT und IV a BAT mit jeweils 4 v.H. Zinsen ab Fälligkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit des Klägers entspreche entgegen seiner Auffassung nicht einmal den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2. Er habe die typischen Aufgaben eines Vermessungstechnikers der mittleren Laufbahn zu erledigen. Seine Tätigkeit erfordere weder Kenntnisse eines Ingenieurs noch besitze der Kläger solche Kenntnisse.

Das Arbeitsgericht hat für den Zeitraum ab 1. Januar 1975 nach dem Klagebegehren erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil



- 4 -

hat nur die Beklagte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Da der Kläger gegen das arbeitsgerichtliche Urteil keine Berufung eingelegt hat und daher bezüglich des Zeitraumes vom 1. Juni 1973 bis 31. Dezember 1974 Rechtskraft eingetreten ist, steht zwischen den Parteien nur noch im Streit, ob dem Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1975 die mit der Klage begehrte Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zusteht.

Zutreffend erblickt das Landesarbeitsgericht in der vom Kläger erhobenen Klage eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen, an deren Zulässigkeit die Neufassung der §§ 22, 23 BAT durch den 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975, die ab 1. Januar 1975 wirksam geworden ist (daselbst § 7), nichts ändert (vgl. das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Nach wie vor kann im Wege einer solchen Klage auch eine Zinsforderung als Nebenforderung zugleich geltend gemacht werden (vgl. BAG 22, 247 [249] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT).

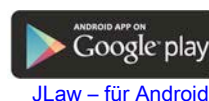
Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der BAT zwischen den Parteien zwar nicht normativ und zwingend aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit, wohl aber aufgrund der entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung der Parteien als Vertragsrecht gilt. Damit mußte das Landesarbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gericht, da schon seit der Berufungsinstanz nur der Zeitraum ab 1. Januar 1975 streitbefangen ist, die neuen §§ 22, 23 BAT anwenden und demgemäß auf "Arbeitsvorgänge" abstellen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 sowie Urteile des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 8. Februar 1978 - 4 AZR 540/76 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtlich auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus, § 22 BAT sei vorliegend in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung anzuwenden,

"weil dadurch ohne Bruch zugleich eine Beurteilung der nach dem 1.1.1975 unverändert gebliebenen Tätigkeit des Klägers erfolgen konnte",

während dazu an späterer Stelle vom Landesarbeitsgericht gesagt wird:

"Die vom Kläger auszuübende und tatsächlich ausgeübte Tätigkeit besteht unstreitig zu 70 % in der Ausarbeitung von Bebauungsplänen. Die dieser Arbeit vorausgehende Ergänzung und Neuankfertigung von Karten unter Auswertung zusätzlicher topographischer Vermessungen nach Lage und Höhe, die unsträtig 15 % der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, kann nicht gesondert betrachtet werden, denn durch sie wird erst die notwendige Grundlage für die Ausarbeitung der Bebauungspläne geschaffen, so daß eins ins andere übergeht."

Damit hat das Landesarbeitsgericht zwar erkannt, daß ab 1. Januar 1975 die §§ 22, 23 BAT nicht mehr in der alten, sondern in der neuen Fassung anzuwenden waren. Schon aus seinen zuvor zitierten einleitenden Ausführungen entsteht jedoch der Eindruck, als nehme das Landesarbeitsgericht an, daß die Rechtsänderung sich materiell überhaupt nicht auswirke, weil auch weiterhin nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vorgegangen werden könne. Das Landesarbeitsgericht ist dann auch in seinen weiteren Ausführungen trotz der nominellen Erwähnung der Rechtsänderung materiell von den §§ 22, 23 BAT alter Fassung ausgegangen, indem es die Ausarbeitung von Bebauungsplänen (Tatbestand Ziffer 3) sowie die Ergänzung und Neuankfertigung von Karten für die Aufstellung von Bebauungsplänen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

(Tatbestand Ziffer 2) durch den Kläger als dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit tarifrechtlich bewertet hat.

Diese Art der tarifrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit eines vom BAT erfaßten Angestellten der öffentlichen Verwaltung ist jedoch nach §§ 22, 23 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Neufassung nicht mehr möglich. Vielmehr ist danach nunmehr entscheidend darauf abzustellen, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt wird, die ihrerseits den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm begehrten VergGr. IV a BAT (VKA) entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Im übrigen ist von dem Begriff des "Arbeitsvorganges" auszugehen, wie ihn die Tarifvertragsparteien in § 22 Abs. 2 BAT n.F. selbst abschließend definiert und in der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 1 erläutert haben. Danach ist als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. die angeführten Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 - und 8. Februar 1978 - 4 AZR 540/76 -).

Dabei wäre der Senat grundsätzlich rechtlich nicht daran gehindert, vorliegend selbst die vom Kläger zu erbringenden Arbeitsvorgänge festzulegen und rechtlich zu bewerten, da es sich bei dem Begriff des Arbeitsvorganges um einen von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff handelt. Hierzu fehlt es jedoch an der Feststellung der erforderlichen Tatsachen. Anders als nach früherem Recht kommt es nämlich jetzt nicht mehr allein darauf an, welche Aufgaben bei dem betreffenden Angestellten zeitlich überwiegen (überwiegend auszuübende Tätigkeit oder sogenannte Teiltätigkeiten) bzw. welche Tätigkeit er insgesamt auszuüben hat (einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit). Um die tarifrechtlich zu bewertenden "Arbeitsvorgänge" bestimmen zu können, bedarf es vielmehr je nach den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Umständen ins Einzelne gehender Tatsachenfeststellungen zur jeweiligen Verwaltungsübung, dem etwaigen Ausmaß der Zusammenhängstätigkeiten und insbesondere zu dem Arbeitsergebnis, dem die betreffende Tätigkeit jeweils zu dienen bestimmt ist. Außerdem müssen auch diejenigen Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, ob und inwieweit die betreffenden Arbeitseinheiten im Einzelfall tatsächlich abgrenzbar und im übrigen rechtlich selbständig bewertbar sind. An alledem fehlt es vorliegend auch schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr zunächst einmal festzustellen haben, welchen Platz der Kläger in der Verwaltungsorganisation der Beklagten bzw. innerhalb seiner Behörde und im Verhältnis zu den dort sonst beschäftigten Bediensteten hat. Dabei ist auch von rechtlicher Erheblichkeit, daß die Behördenorganisation und Verwaltungsübung im hier zur Beurteilung stehenden Verwaltungsbereich ohnehin einmal aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenverteilung zwischen Bundesländern und Kommunen und außerdem auch noch wegen der unterschiedlichen Größe der Gemeinden von Bundesland zu Bundesland und von Ort zu Ort erhebliche Verschiedenheiten und Besonderheiten aufweisen. Im übrigen ist vom Landesarbeitsgericht festzustellen, welchem Arbeitsergebnis die nach den vorstehenden Grundsätzen rechtserheblichen Aufgaben des Klägers zu dienen bestimmt sind. Dazu ist bisher ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils nur sehr allgemein festgestellt worden, daß der Kläger mit seinem Abteilungsleiter und einem anderen Angestellten zusammenarbeitet, wozu im entsprechenden Parteivorbringen mehrfach von "teamwork" die Rede ist. Hieraus ergibt sich aber gerade, daß der Kläger, was ohnehin nach der Größe der beklagten Stadtgemeinde sehr unwahrscheinlich ist, keineswegs ihr einziger Bediensteter ist, der mit der Erstellung und sonstigen Bearbeitung von Bebauungsplänen beschäftigt wird, sondern daß sich mit diesem Aufgabenbereich eine größere Zahl von Bediensteten der Beklagten und möglicherweise sogar mehrere Ämter befassen. Dann aber kommt es zur Bestimmung des "Arbeitsergebnisses" entscheidend darauf an, welchem Ziel innerhalb des behördlichen Aufgabenkreises gerade die Tätigkeit des Klägers zu dienen bestimmt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

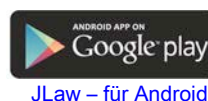
ist. Außerdem muß das Landesarbeitsgericht feststellen, welche Arbeitseinheiten beim Kläger im zuvor dargelegten Sinne tatsächlich abgrenzbar und jeweils rechtlich einheitlich zu beurteilen sind. Dabei wird besonderes Gewicht darauf zu legen sein, ob der Kläger vielleicht Arbeitsvorgänge unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades und damit unterschiedlicher rechtlicher Wertigkeit bearbeitet oder nicht. Sollte das der Fall sein, weil etwa bei Teilen seiner Aufgaben besondere Abstimmungen mit anderen Behörden notwendig oder besonders schwierige Einzelheiten technischer oder anderer Art zu erledigen sind, und sich daraus ergeben, daß der Kläger z.B. bei der Erstellung der einzelnen Bebauungspläne Arbeitsvorgänge unterschiedlicher rechtlicher Zuordnung zu bearbeiten hat, so muß bei der Entscheidung darauf abgestellt werden, ob die einfachen oder die qualifizierenden Arbeitsvorgänge bei ihm nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Abschn. 1 Satz 1 überwiegen. Soweit bisher ersichtlich ist, kämen hiernach beim Kläger als "Arbeitsvorgang" ggf. die Erstellung von Bebauungsplänen gleicher Art, die Erledigung von Teilaufgaben bei der Erstellung solcher Pläne, aber je nach ihrer rechtlichen Zuordnung nach Maßgabe der tariflichen Tätigkeitsmerkmale auch die Erstellung von Bebauungsplänen jeweils verschiedener Art in Betracht (z.B. solche technisch einfacher Art, solche, bei denen besonderen rechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden muß, oder solche, die ein koordinierendes Zusammenarbeiten mit anderen Behörden erforderlich machen usw.).

Zu alledem sind der bisherige Parteivortrag des Klägers und die anlässlich seiner Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht nach § 141 ZPO am 22. September 1976 zu Protokoll gegebenen erläuternden Ausführungen (Bl. 135 der Vorakten) zu allgemein gehalten. Dasselbe gilt auch für die von der Beklagten zu den Vorakten gegebene Arbeitsplatzbeschreibung (Bl. 14 der Vorakten). Das Landesarbeitsgericht wird daher den Kläger, ggf. unter Erteilung von Auflagen gemäß § 139 ZPO, zur sachdienlichen Ergänzung seines Vorbringens aufzufordern haben. Je nach den Um-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ständen erscheint auch die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins am Arbeitsplatz des Klägers bzw. die Zuziehung eines Sachverständigen von Amts wegen zur Sachaufklärung nach § 144 ZPO geboten.

Weiter ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß für den Kläger als Vermessungsangestellten die jeweils zweiten Fallgruppen der VergGruppen V b, IV b und IV a im Sinne des gemäß § 2 Ziffer 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 in Betracht kommen, wobei jeweils die Fassung für die Kommunen gilt. Danach sind zu vergüten nach der VergGr. V b BAT Fallgruppe 2

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten

und nach der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 10 -



Wenn es dabei auch insoweit unnötigerweise auf das gleichlautende ältere Tarifrecht eingeht, geht das Landesarbeitsgericht doch zutreffend davon aus, daß die vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale jeweils aufeinander aufbauen, so daß, wie das Landesarbeitsgericht richtig annimmt, zunächst das Vorliegen der Ausgangsfallgruppe und danach dasjenige der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen ist (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, die beiden letzten Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

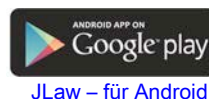
Rechtsfehlerfrei stellt das Landesarbeitsgericht weiter darauf ab, daß für den Kläger, da er unstreitig nicht über eine Fachausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen verfügt, nur die jeweils zweite Alternative der vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale in Betracht kommen kann ("sonstiger Angestellter"). Dabei fordert das Landesarbeitsgericht im Ergebnis richtig bei der Überprüfung der Tätigkeit des Klägers nach den Merkmalen der Ausgangsfallgruppe IV b BAT Fallgruppe 2 Aufgaben, bei denen die Fähigkeit gefordert wird, wie ein einschlägig ausgebildeter Vermessungsingenieur Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln, womit es sich um eine Tätigkeit mit "Ingenieurszuschnitt" handeln muß (vgl. das Urteil des Senats BAG AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Mit Recht rügt jedoch die Revision, daß das Landesarbeitsgericht unberücksichtigt läßt, daß der Kläger bereits nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 Vka auch persönlich über einem ausgebildeten Vermessungsingenieur entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen muß; dabei wird zwar nicht dasselbe Wissen und Können gefordert, wie es durch die Fachausbildung als Vermessungsingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes; Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet reichen dazu nicht aus (vgl. BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).



Die Revision rügt auch mit Recht, daß aus dem angefochtenen Urteil überhaupt nicht ersichtlich ist, von welchen konkreten Aufgaben des Klägers das Landesarbeitsgericht annimmt, daß sie den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 entsprechen. Dies wird das Landesarbeitsgericht daher noch festzustellen und im Einzelnen auszuführen haben, da andernfalls eine revisionsgerichtliche Überprüfung nicht möglich ist. Im übrigen kommt es hierbei aus den dargelegten Gründen darauf an, ob und welche "Arbeitsvorgänge" des Klägers den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 entsprechen. Weiterhin wird das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf zu nehmen haben, daß die Beklagte bestreitet, daß der Kläger überhaupt derartige Aufgaben zu erledigen hat und persönlich über Fachkenntnisse verfügt, wie sie die VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 fordert. Erforderlichenfalls müßte der Kläger daher seine entsprechende fachliche Qualifikation mit den Beweismitteln des Zivilprozesses (insbesondere Zeugen, Sachverständige, Urkunden) beweisen.

Im übrigen weist die Beklagte zutreffend darauf hin, daß eine andere rechtliche Beurteilung weder aus den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) noch daraus hergeleitet werden kann, daß sie den Kläger bisher nach der VergGr. IV b BAT vergütet und rechtlich behandelt hat (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 23 a BAT mit weiteren Nachweisen).

Sollte hingegen aufgrund der Feststellungen und rechtlichen Bewertungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger in rechtserheblichem Umfang "Arbeitsvorgänge" zu erledigen haben, die der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 entsprechen, so wird es weiterhin zu überprüfen haben, ob und inwieweit diese darüber hinaus auch noch den Tätigkeitsmerkmalen der darauf aufbauenden qualifizierenden Fallgruppe 2 der VergGr. IV a BAT entsprechen. Dabei sind, weil rechtlich bewertbare Tätigkeiten unterschiedlicher tarifrechtlicher Zuordnung niemals einen einheitlichen "Arbeitsvorgang" ausmachen können, sondern jeweils nach zwingender Festlegung der Tarifvertragsparteien rechtlich zu trennen sind, die nach der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 zu beurteilenden Arbeitsvorgänge



und diejenigen, die den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 entsprechen, jeweils im Hinblick darauf gegenüberzustellen, welche davon wenigstens die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausmachen (§ 22 Abs. 2 Abschn. 1 und Abschn. 2 Satz 1 BAT n.F.). Damit ist die Klage nur begründet, wenn der Kläger zu wenigstens 50 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge zu erbringen hat, die den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 entsprechen.

Das Landesarbeitsgericht führt zu den qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV BAT Fallgruppe 2 aus, der Kläger arbeite selbständig; das bestreite auch die Beklagte nicht. Seine Unterstellung unmittelbar unter den Abteilungsleiter mache deutlich, daß er eigene Gedankenarbeit unter Auswertung seiner Fachkenntnisse und Erfahrungen leisten müsse. Da der Kläger im übrigen auch eine Tätigkeit zu verrichten habe, die höheres Wissen und Können erfordere, als es die VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 fordere, erbringe er auch "besondere Leistungen".

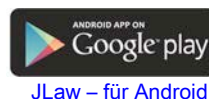
Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind ebenfalls nicht frei von Rechtsirrtum. Auszugehen ist davon, daß gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 (VKA) diejenigen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 eine zweifache Qualifizierung fordern: Einmal muß sich die Tätigkeit des vermessungstechnischen Angestellten als "selbständige Tätigkeit" darstellen; zum anderen muß sie "besondere Leistungen" erfordern. Dabei setzt das Landesarbeitsgericht in fehlerhafter Weise den Rechtsbegriff der "selbständigen Tätigkeit" mit einer solchen Tätigkeit gleich, die im allgemeinen Wortsinn "selbständig" ist, also ohne Anleitung erfolgt. Dabei ist zwar richtig, daß der in der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 (VKA) von den Tarifvertragsparteien verwendete Begriff der "selbständigen Tätigkeit" auf den gleichen Begriff zurückgeht, der früher in der Vergütungsordnung auch für sonstige Angestellte des öffentlichen Dienstes verwendet worden ist (vgl. dazu BAG AP Nr. 109 zu § 3 TOA). Dieser Begriff muß jedoch stets so ausgelegt werden, wie es seiner Zuordnung zu der jeweiligen VergGr., hier also der VergGr. IV a BAT, entspricht. Wenn die Tarifvertragsparteien hier von einer "selbständigen Tätigkeit" sprechen, so fordern sie damit über den Wortsinn des Begriffes "selbständig" hinaus eine den in VergGr. IV a voraus-

gesetzten Fachkenntnissen entsprechende eigene Entscheidungsbe-
fugnis des Angestellten über den zur Erbringung seiner Leistungen
jeweils einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und
damit zugleich auch eine gewisse Eigenständigkeit seines Aufgaben-
bereiches, die freilich fachliche Anleitung und Überwachung durch
Vorgesetzte nicht gänzlich ausschließt (vgl. BAG 5, 27 [31] =
AP Nr. 9 zu § 1 TOA sowie AP Nr. 96 zu § 3 TOA; auch Clemens-
Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptband II BL Anm. 82;
Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, VergGr. IV b Rdnr. 116).

Hingegen nimmt das Landesarbeitsgericht zutreffend an, daß
unter dem weiteren Qualifikationsmerkmal der "besonderen Lei-
stungen" eine erhöhte Qualität der Arbeit zu verstehen ist, die
den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fall-
gruppe 2 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. BAG AP
Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Wie die Revi-
sion mit Recht rügt, ist jedoch aus dem angefochtenen Urteil wie-
derum nicht ersichtlich, bei welchen konkreten Aufgaben des Klä-
gers das Landesarbeitsgericht annimmt, daß sie die Tätigkeits-
merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 erfüllen. Dies wird
das Landesarbeitsgericht daher ggf. für die jeweiligen Arbeits-
vorgänge noch festzustellen haben.

Hingegen sind nach dem bisherigen Vortrag des Klägers und
der Beklagten keinerlei Gesichtspunkte ersichtlich, die den recht-
lichen Schluß zulassen, daß eine Zusammenfassung der Arbeitsvor-
gänge des Klägers nach § 22 Abs. 2 Abschn. 2 Satz 2 BAT n.F. die
Annahme "besonderer Leistungen" im Sinne des Qualifikationsmerk-
males der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 2 rechtfertigen könnte.

Da ohnehin die Sache aus Gründen des materiellen Rechts
an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß, kommt es auf
die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr ent-
scheidend an. Zu Recht rügt jedoch die Revision einen Verstoß
des Landesarbeitsgerichts gegen § 138 Abs. 3 ZPO. Während das
Landesarbeitsgericht nämlich in seinem Tatbestand darauf aus-
drücklich hinweist, berücksichtigt es in seinen Entscheidungsgrün-
den nicht, daß die Beklagte bestritten hat, daß der Kläger Fähig-



- 14 -

keiten und Erfahrungen wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur besitze. Mit Recht rügt die Revision weiter, daß das Arbeitsgericht mittels seines Beweisbeschlusses vom 11. Dezember 1973 (Bl. 24 der Vorakten) in einer dem Recht der ZPO und des ArbGG zuwiderlaufenden und der verfassungsmäßigen Aufgabe der staatlichen Gerichte widersprechenden Weise einem Sachverständigen die Beantwortung von Rechtsfragen übertragen hat (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975), an dessen Ausführungen dann auch das Landesarbeitsgericht angeknüpft hat. Hingegen ist entgegen der Auffassung der Beklagten angesichts des unstreitigen Sachverhalts kein Raum für Rügen aus § 286 ZPO (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs hat Urlaub
Dr. Neumann

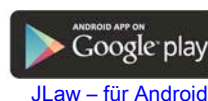
Dr. Feller

Willems

Dr. Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 721/76

2 Sa 925/75 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. August 1981
beschlossen:

Das Urteil vom 19. April 1978 – 4 AZR 721/76 –
wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es
in der Urschrift auf Seite 14 Zeile 8 von unten
und in den Abschriften auf Seite 14 Zeile 7
von unten statt "AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975"
richtig "AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975" heißt.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

